

- c) die Abnahme des Investitionsvorhabens, soweit derartige Aufwendungen zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen, noch von den Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder geltenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind.

§ 3

Im Investitionsplan werden keine Mittel vorgesehen für:

- a) Instandhaltungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft und Maßnahmen zur Erhaltung des Wohnungsbestandes (mit Ausnahme von Werkwohnungen),
- b) Generalreparaturen an Ausrüstungen der privaten Wirtschaft,
- c) Annullierungskosten (Kosten, die durch die Aufhebung oder Änderung von Verträgen entstehen). Ergibt sich durch die Annullierung eine ökonomische Verbesserung, so können die dabei auftretenden Kosten aus den durch die Annullierung eingesparten Investitionsmitteln finanziert werden,
- d) Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen, Verspätungszinsen, Wagenständgelder und Strafzuschläge sowie Kreditzinsen,
- e) Mehrkosten, die durch die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung durch den Investitionsträger, Planträger bzw. Projektanten oder durch den Liefer- bzw. Leistungsbetrieb entstehen,
- f) Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. zur Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens,
- g) auftrags- und typen gebundene Spezial Werkzeuge und Spezialvorrichtungen zur Produktion von Investitionsausrüstungen unabhängig von ihrer Wertgrenze und Nutzungsdauer.

§ 4

(1) Von den sozialistischen Genossenschaften, den Parteien und Massenorganisationen, den Religionsgemeinschaften, der privaten Industrie und der sonstigen privaten Wirtschaft sowie für den individuellen Bedarf können außerhalb des Investitionsplanes Anschaffungen vorgenommen und Baumaßnahmen durchgeführt werden, wenn hierfür keine geplanten staatlichen Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) in Anspruch genommen werden.

(2) Die Anschaffungen können sich beziehen auf

- a) gebrauchte bewegliche Grundmittel,
- b) bewegliche Grundmittel, die nachweisbar für planmäßige Investitionen nicht vorgesehen sind.^{3 4}

(3) Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. II S. 21) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) zu beachten.

(4) Die Finanzierung von Anschaffungen und Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes hat aus eigenen Mitteln und Krediten, die nicht zur Finanzierung planmäßiger Investitionsmaßnahmen vorgesehen sind, zu erfolgen.

§ 5

Rationalisierungsmaßnahmen, für die Rationalisierungskredite in Anspruch genommen werden, können außerhalb der bestätigten betrieblichen Investitionspläne entsprechend den hierfür festgelegten Kreditbestimmungen durchgeführt werden. Das Kreditvolumen wird insgesamt im Volkswirtschaftsplan — Teil Investitionen — festgelegt und materiell bilanziert.

Abschnitt 2

Gliederung des Investitionsplanes
(§§ 2 und 31 der Verordnung)

§ 6

Zu den Investitionen zur systematischen Rekonstruktion vorhandener Grundmittel bestehender Betriebe und gesellschaftlicher Einrichtungen gehören:

1. Erhaltungsmaßnahmen
 - a) Generalreparaturen (bei Haushaltsorganisationen Hauptinstandsetzungen für unbewertete und bewertete Grundmittel),
 - b) Ersatzinvestitionen.
Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten von mindestens 500 DM im Einzelfall an Grundmitteln mit über 2000 DM Bruttowert, die die Leistungs- oder Nutzungsfähigkeit wiederherstellen oder erhöhen. Ersatzinvestitionen, die zu den Erhaltungsmaßnahmen gehören, beziehen sich auf den Ersatz einzelner ausgeschiedener Grundmittel. Dabei soll der Ersatz grundsätzlich durch tedmisch höher entwickelte Grundmittel erfolgen.
2. Maßnahmen zur Einführung rationeller technologischer Verfahren unter Ausnutzung und Umbau vorhandener Maschinen, Ausrüstungen und Bauwerke:
 - a) Modernisierung vorhandener Ausrüstungen, Mechanisierung und Automatisierung einzelner Arbeitsprozesse durch Umbau vorhandener Anlagen,
 - b) Verbesserung der Organisation der Arbeit und der Arbeitsplätze in Produktion und Verwaltung, Änderung der Fertigungsprinzipien in einzelnen Betriebsabschnitten,
 - c) sonstige organisatorische Verbesserungen, Erleichterungen der Arbeit u. ä.,
 - d) Umbau von Bauwerken und Anlagen zur rationelleren Ausnutzung.
3. Neuausrüstung von Betrieben und Einrichtungen mit modernsten hochleistungsfähigen Maschinen und sie ergänzender baulicher Anlagen:
 - a) Neuausrüstung mit einzelnen Maschinen und Ausrüstungen, soweit sie nicht Ersatzinvestitionen gemäß Ziff. 1 Buchst. b darstellen, %
 - b) Neuausrüstung ganzer Produktionsabteilungen, Betriebsteile und Abteilungen von Einrichtungen, Neuausrüstung von Abteilungen zur Aufnahme neuer oder weiterentwickelter technologischer Verfahren und zur Verbesserung des Ablaufs der Produktion, des Transports, der Kontrolle und der Lagerwirtschaft,
 - c) Neuausrüstung ganzer Betriebe und Einrichtungen, verbunden mit organisatorischen und technologischen Umstellungen zur Verbesserung der Produktionsprozesse, Konzentration, Spezialisierung, Verbesserung der Kooperation, Übergang von Einzelfertigung zur Serienfertigung und Massenfertigung u. a.